

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Departement des Innern
Per E-Mail an (Word und PDF):
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Luzern, 26. März 2024

Protokoll-Nr.: 318

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage ablehnt.

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass im neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme (BISS) in den Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbersatzordnung und den Familienzulagen die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen für die neuen Informationssysteme geschaffen werden sollen, die den digitalen Datenaustausch von strukturierten und maschinenlesbaren Daten in den Sozialversicherungen erst ermöglichen. Kernelement bildet die E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP), ein zentrales Einstiegsportal für Versicherte der 1. Säule, der Erwerbersatzordnung und den Familienzulagen. Gemäss dem erläuternden Bericht soll aus rechtlicher Sicht die ZAS als zentrale IT-Leistungserbringerin der 1. Säule festgelegt werden.

Der Kanton Luzern spricht sich klar für die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse und eine schlanke und moderne Leistungserbringung aus. Die Bevölkerung, die Unternehmen und die Versicherten sollen elektronisch kommunizieren und Informationen austauschen können. Das neue Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) lehnen wir unter Berücksichtigung einfacherer, rascherer und für alle Sozialversicherungen geltenden Alternativen jedoch ab.

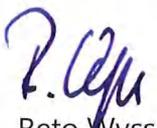
Wir begründen unsere Stellungnahme wie folgt:

- Das BISS schliesst zwar Lücken bei der Digitalisierung der Sozialversicherungen, kann mit der Beschränkung auf die 1. Säule aber kein durchgängiges Verwaltungsverfahren gewährleisten. Erstrebenswert sind aus Sicht von Versicherten, Unternehmen und Verwaltung hingegen eine gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein einheitliches digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen. Das Verfahrensrecht von zehn Sozialversicherungen – mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe – richtet sich nach dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Eine Verankerung im ATSG drängt sich demnach geradezu auf, und die bereits vorgenommenen Bestrebungen, ein eATSG zu schaffen, sind zu unterstützen und voranzutreiben [Motionen 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)"]. Es besteht die Möglichkeit, eine einheitliche Regelung für alle Sozialversicherungen zu schaffen, was sowohl den Kundenbedürfnissen und den Durchführungsstellen entsprechen würde.
- Durch den direkten Kundenkontakt hat die WAS Ausgleichskasse die Bedürfnisse der Versicherten und angeschlossenen Arbeitgeber erkannt und in der Vergangenheit in verschiedenen Bereichen entsprechende Digitalisierungsbestrebungen rasch, flexibel und wirtschaftlich vorgenommen und umgesetzt (z.B. connect für Arbeitgeber usw.). Weitere Projekte wie zum Beispiel das Versichertenportal innerhalb des IT-Pools IGAKIS sind in Umsetzung. Das neue Bundesgesetz (BISS) würde die Durchführungsstellen zu sehr einschränken (vgl. z.B. erläuternder Bericht zu Abs. 4 eBiss, S. 26ff.) und rasche künftige Anpassungen an die Bedürfnisse und Anforderungen der Versicherten, Unternehmen und Sozialpartner behindern.

Zusammenfassend ist die Intention des Bundesrates, staatliche Dienstleistungen mit der Digitalisierung effizienter anbieten zu können, dringend notwendig und die Bestrebungen sind zu begrüßen. Das BISS bedeutet jedoch eine Zentralisierung der Bundeskompetenzen unter Ausschluss der Durchführungsstellen mit Finanzierungsverantwortungen für die Fonds der 1. Säule. Ein durchgängiges Verwaltungsverfahren wird mit dem BISS nicht gewährleistet. Dies könnte durch eine Teilrevision des ATSG bzw. der Schaffung des eATSG einfacher, rascher und für alle Sozialversicherungen umgesetzt werden.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat